

21. Ausgabe Dezember 2003



Mag. Peter Rath

Amerikanische Verhältnisse

Wie wir bereits in unserer Sommerausgabe des Kanzlei-Journals berichtet haben, plant das Finanzministerium eine Reorganisation der Steuererklärungen samt einer verpflichtenden, elektronischen Abgabe ab dem Jahr 2004. Mittlerweile hat das Finanzministerium die Katze aus dem Sack gelassen und die neuen Steuerformulare für das Jahr 2003 präsentiert.

Zuallererst fällt bei der Einkommensteuererklärung 2003 auf, dass sich die Seitenanzahl verdoppelt hat. Statt bisher 4 Seiten verfügt die Einkommensteuererklärung 2003 über 8 (!!) Seiten. Weiters werden dem Steuerpflichtigen bereits sehr in die Tiefe gehende Informationen abverlangt. So ist im Falle einer steuerfreien Sparbuchschenkung genau anzugeben, mit welchem Einlagenstand, und von wem das geschenkte Sparbuch bezogen wurde.

Neben der normalen Einkommensteuererklärung sind zukünftig auch Beilagen abzugeben, in denen entsprechend dem österreichischen Einheitskontenrahmen, die Gewinn- und Verlustrechnung für die Risikoanalyse der Finanzverwaltung aufbereitet, elektronisch einzureichen ist. In den USA haben Einkommensteuerklärungen von Gewerbetreibenden bereits heute einen Umfang von 30 Seiten und mehr. Soweit ist es in Österreich bis dato aber noch nicht gekommen. Was aber noch nicht ist, kann ja noch werden, da bereits die Ausfüllhilfe für die neuen Beilagen zur Einkommensteuererklärung einen Umfang von 24 Seiten hat.

Für die kommenden Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel wünscht Ihnen und Ihrer Familie Pilz & Rath alles Gute.

Ihr Mag. Peter Rath

Steuerrecht Aktuell

• Steuerfreie Sparbuchschenkung am 32. Dezember ist es zu spät

Nach mehreren Verlängerungen läuft die Schenkungssteuerfreiheit für Sparbuchschenkungen mit Jahresende endgültig aus. Zur Erinnerung: Schenkungen von Spareinlagen mit einem Einlagenstand bis zu EUR 100.000 sind generell steuerbefreit. Sparbücher mit höheren Einlagen können steuerfrei nur noch an nahe Verwandte - Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern - geschenkt werden. Daher sind auch Schenkungen zwischen Lebensgefährten über EUR 100.000 steuerpflichtig.

Beachten Sie auch einen Nachweis über den Zeitpunkt der Durchführung der Sparbuchschenkung aufzubewahren, um Diskussionen mit der Finanzverwaltung zu vermeiden, ob die Schenkung vor oder nach dem 31.12.2003 durchgeführt wurde. Weitere Details finden Sie unter www.pilz-rath.at/sparbuch

• Ausfuhrnachweis beim Touristenexport

Im Falle des Touristenexports wird ein Gegenstand von einer Person aus einem Drittland für nicht unternehmerische Zwecke erworben und im persönlichen Reisegepäck ausgeführt. Nicht-EU-Bürger sind nur jene Personen, bei denen der Wohnsitz laut offiziellem Reisedokument außerhalb der EU liegt.

Um einen solchen Umsatz steuerfrei belassen zu können, ist eine Ausfuhrbescheinigung notwendig. Neben dem Formular U 34 kann nunmehr auch eine Rechnung, die den strengen Inhaltserfordernissen des Umsatzsteuergesetzes entspricht und die mit der zollamtlichen Ausgangsbestätigung versehen wurde, als Ausfuhrnachweis verwendet werden.

Tipp: Da die Ausgangszollstelle bestätigen muss, dass die Angaben in der Rechnung über den Abnehmer mit jenen im Grenzüberschrittdokument übereinstimmen, ist in diesem Fall erhöhte Genauigkeit bei der Ausstellung der Rechnung notwendig. Wir empfehlen vom Pass jedenfalls eine Kopie anzufertigen.

• AUS für die 13. UVA

Die 13. Umsatzsteuervorauszahlung wurde mit sofortiger Wirkung ersatzlos gestrichen. Es erfolgt daher bereits im Dezember 2003 keine Anlastung auf Ihrem Finanzamtverrechnungskonto.



Mag. Gerald Pilz

Konjunkturbelebungspaket III

Wie Sie bereits den Medien entnehmen konnten, plant die österreichische Bundesregierung zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums, konjunkturbelebende Maßnahmen. Derzeit liegt ein Gesetzesentwurf für ein sogenanntes Wachstums- und Standortgesetz 2003 vor. Die Gesetzwerdung bleibt jedenfalls abzuwarten. Folgend wollen wir die wichtigsten geplanten steuerlichen Neuregelungen im Überblick darstellen:

- **Verlängerung der katastrophenbedingten vorzeitigen Abschreibung**

Im Zuge der Überschwemmungskatastrophe im Jahr 2002 wurde für Katastrophen-Opfer die Möglichkeit einer Inanspruchnahme einer vorzeitigen Abschreibung von Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, die aufgrund der Hochwasserkatastrophe ersetzt werden müssen, eingeführt. Diese an sich bis Ende 2003 beschränkte Maßnahme wird nunmehr um ein weiteres Jahr, nämlich bis 2004 verlängert. Die Verlängerung betrifft die befristete Sonderregelung einer vorzeitigen Abschreibung, bzw. einer Sonderprämie gemäß § 108d EStG, welche im Sinne des § 10c EStG wahlweise geltend gemacht werden kann.

- **Verlängerung der Investitionszuwachsprämie**

Unabhängig von einer möglichen Verlängerung wollen wir Sie auf die Investitionszuwachsprämie aufmerksam machen, die jedenfalls bis Jahresende gewährt wird. Für jenen Anteil der Investitionen des Kalenderjahres 2003, der über dem Investitionsdurchschnitt der letzten 3 Wirtschaftsjahre liegt, wird eine zehnpromtente Prämie ausgezahlt. Prämienbegünstigt sind alle ungebrauchten, abnutzbaren Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert über EUR 400,00. Ausgeschlossen sind vor allem Gebäude, Software und PKW's.

Die Investitionszuwachsprämie soll nach dem Willen der Regierung zum Zweck der Konjunkturbelebungs bis Ende 2004 verlängert

werden. Der Gesetzesantrag wurde dem Parlament bereits zugeleitet und wurde am 27.11.03 im Finanzausschuss beraten (aktuelle Infos unter www.pilz-rath.at).

Im Falle der Verlängerung der Prämie ist daher zu überlegen, ob eine Investitionsmaßnahme vor dem Jahreswechsel oder erst im Jahr 2004 umzusetzen ist. Haben Sie bereits im Kalenderjahr 2003 hohe Investitionen getätigt, wird es eher sinnvoll sein noch 2003 zu investieren. War Ihre Investitionstätigkeit 2003 eher gering und planen Sie für 2004 prämiengünstige Investitionen, so sollten Sie alle geplanten Investitionen in das Jahr 2004 verschieben. Die endgültige Beantwortung dieser Fragen muss auch unter Einbeziehung der individuellen Investitionen der Vorjahre erfolgen.

Tipp: Nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Sachbearbeiter auf, um den optimalen Investitionszeitpunkt zur Maximierung der Investitionszuwachsprämie festzulegen.

- **Forschungsfreibetrag**

Die Regelungen im Einkommensteuergesetz zum Forschungsfreibetrag werden neu gefasst und nunmehr soll der Forschungsfreibetrag einer größeren Bemessungsgrundlage zugänglich sein. Der Forschungsfreibetrag II, welcher durch das Konjunkturpaket I neben dem alten Forschungsfreibetrag eingeführt wurde, wird ab dem Jahr 2004 auf 25 % (bisher 15 %) erhöht. Gleichzeitig wird der bisherige alte Begriff des Forschungsfreibetrages, welcher sich hauptsächlich am Erfindungsbegriff orientiert, durch den neuen, etwas weiter gefassten Begriff des Forschungsfreibetrages II, ersetzt. Dies bedeutet, dass die bisher doch engere Bemessungsgrundlage des Forschungsfreibetrages für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen nunmehr auf eine breitere Bemessungsgrundlage ausgeweitet wird.

Auch bisher stand Betrieben, die aufgrund ihrer Forschungstätigkeit Verluste einfahren und deshalb aufgrund des Forschungsfreibetrages (der nur dann wirkt, wenn sich eine Steuerersparnis ergibt) keinen Vorteil hatten, die Möglichkeit einer Forschungsprämie offen. Auch diese Forschungsprämie wird von derzeit 5 % auf 8 % der Forschungsaufwendungen erhöht.

Zusätzlich soll die Steigerung von Forschungsaufwendungen für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen weiterhin gefördert werden. Basis dafür bildet weiterhin die ursprüngliche Definition des Forschungsfreibetrages und beträgt weiterhin 35 % der etwas enger definierten Forschungsaufwendungen.

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

1. Ertragsteuerrecht

Zur Förderung der privaten Pensionsvorsorge hat der Gesetzgeber als „dritte, private Säule“ der Altersvorsorge die prämiengünstigte Zukunftsvorsorge (§ 108 g EStG ff.) geschaffen.

In der Folge wollen wir Ihnen einen detaillierten Überblick zur staatlich geförderten Zukunftsvorsorge geben, da dieses Produkt von vielen Finanzdienstleistern sehr stark beworben wird.

1.1. Prämienbegünstigung

In Österreich unbeschränkt Steuerpflichtige können seit 1. Jänner 2003 – unabhängig davon, ob sie tatsächlich Steuern zahlen – in eine sogenannte Zukunftsvorsorgeeinrichtung Beiträge einzahlen, die mit einer von der Einzahlungshöhe abhängigen, nach oben hin begrenzten Prämie versehen werden. Die Höhe der Prämienzahlung kann jedes Jahr variiert werden. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind allerdings Steuerpflichtige, die eine gesetzliche Alterspension beziehen. Die Witwen- oder Waisenpension ist nicht schädlich.

Ähnlich dem Modell „Bausparen“ wird vom Staat eine Prämie als eine Art Einkommensteuergutschrift gewährt. Die Prämie bemisst sich vom Vorsorgebeitrag, den der Einzahlende leistet und wird jedes Jahr durch das Finanzministerium, angelehnt die Bausparprämie, neu festgelegt. Für 2003 beträgt die Prämie 9,5 % (2004: 9 %).

Einzahlungen sind in unbeschränkter Höhe möglich. Die Prämie wird allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag verrechnet. Dieser Höchstbetrag beträgt 1,53 % der 36fachen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage der Sozialversicherung (ASVG). Daraus ergibt sich eine jährliche Höchstprämienbemessungsgrundlage von rd. EUR 1.851,00 (2004: EUR 1.900,00) und eine **maximale Prämie** für **2003** von rd. **EUR 176,00** (2004: EUR 171,00). Einzahlungen, die die jährliche Höchstprämienbemessungsgrundlage übersteigen, werden als Überzahlungen bezeichnet. Diese berechtigen weder zur Inanspruchnahme einer Prämie noch sind die Auszahlungen aus diesen Beitragsteilen steuerfrei.

Wie beim Bausparvertrag kann diese Form der Veranlagung auch für Kinder abgeschlossen und somit die Förderung genutzt werden.

Die Prämie steht grundsätzlich nur dann zu, wenn sich der Steuerpflichtige unwiderruflich zu einer **mindestens zehnjährigen Kapitalbindung** verpflichtet. Innerhalb dieser Frist ist es dem Steuerpflichtigen absolut nicht möglich, auch nicht durch Inkaufnahme einer Prämienrückzahlung bzw.

einer Nachversteuerung, sein Kapital abzuziehen. In Notsituationen kann allerdings eine Beitragsfreistellung bzw. ein zeitweiliges Aussetzen von Einzahlungen vereinbart werden.

Die Mindestlaufzeit von 10 Jahren wird allerdings bei Steuerpflichtigen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, flexibilisiert. Bei diesem Personenkreis kann an die Stelle der 10-jährigen Mindestlaufzeit jener Zeitraum treten, der sich aus der Zeitspanne zwischen Einzahlungsbeginn und Übertritt in die gesetzliche Alterspension ergibt. Sollte die sich daraus ergebende Laufzeit kürzer sein als 10 Jahre, kann es zu keiner Kapitalauszahlung des Anspruchs, sondern nur zu einer Verrentung dieses Betrages kommen.

Für den Antrag und die Abwicklung der Prämienerrstattung gilt unter anderem Folgendes:

- Die Errstattung ist auf einem amtlichen Vordruck
- im Wege der Zukunftsvorsorgeeinrichtung zu beantragen (Formular E 108g)
- Dieser Antrag gilt als Abgabenerklärung und ist mit dem Beginn der prämiengünstigten Zukunftsvorsorge abzugeben.
- Die Auszahlung der Prämie erfolgt direkt durch den Rechtsträger, bei dem die Beiträge eingezahlt werden.

1.2. Behandlung in der Zukunftsvorsorgeeinrichtung

Das Kapital wird von der Zukunftsvorsorgeeinrichtung veranlagt. Die durch die Veranlagung erzielten Kapitalerträge sind steuerfrei und zwingend zu thesaurieren. Es ist genau zu trennen zwischen prämiengünstigten Einzahlungen und allfälligen Überzahlungen. Dies gilt auch für die daraus resultierenden Erträge.

1.3. Verfügung über die Ansprüche

Nach Ablauf der Mindestbindungsfrist von 10 Jahren kann man sich das Kapital inklusive thesaurierter Erträge auszahlen lassen (Einmalzahlung) oder man kann den Betrag zur weiteren steuerfreien Wiederveranlagung an

- eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung
- einen Pensionsinvestmentfonds

oder zur Veranlagung und Verrentung an

- eine Pensionszusatzversicherung
- eine Pensionskasse

übertragen lassen.

Da die Verrentung der Ansprüche besonders gefördert wird und die Einmalzahlung mit erheblichen Nachteilen verbunden ist, möchten wir im Folgenden die ertragsteuerlichen Auswirkungen

dieser beiden Verfügungsmöglichkeiten näher erläutern.

• Rentenzahlung

Eine einkommensteuerfreie Rentenauszahlung kann frühestens ab dem vollendeten 40. Lebensjahr beantragt werden. Rentenzahlungen sind insoweit steuerfrei, als sie aus prämienbegünstigten Beiträgen stammen. Daraus folgt, dass sich die Steuerfreiheit nur auf jene Teile des Kapitals und die daraus erzielten Erträge bezieht, die prämienbegünstigt einbezahlt wurden. Auszahlungen, die sich auf Überzahlungen beziehen, sind nach allgemeinen Grundsätzen steuerpflichtig.

Bei einer Auszahlung als Rente besteht eine **Kapitalerhaltungsgarantie**. Das bedeutet, dass auch bei negativer Börseentwicklung der Anwartschaftsberechtigte immer die eingezahlten Beiträge (auch Überzahlungen) zuzüglich der Prämie zurückerhält. Nur die Verzinsung ist an den Kapitalmarkt gebunden.

• Einmalzahlung

Lässt sich hingegen der Steuerpflichtige nach Ablauf der Mindestbindfrist den Anwartschaftsbetrag auf einmal auszahlen, so

- sind die Prämien zur Hälfte zurückzuzahlen,
- unterliegen die Kapitalerträge einer Besteuerung von 25 % (Abzugssteuer),
- geht die Kapitalerhaltungsgarantie verloren. Der Anwartschaftsberechtigte erhält nur den Rechenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung des Kapitals (allfällige Kursverluste gehen daher zu Lasten des Anwartschaftsberechtigten).

Die rückzahlende Prämie sowie die Abzugssteuer ist von der Zukunftsvorsorgeeinrichtung einzuhalten und abzuführen.

2. Erbschaftsteuergesetz

Der Gesetzgeber hat nunmehr für prämienbegünstigte Zukunftsvorsorgen eine umfassende Befreiungsvorschrift bei Erwerb von Todes wegen verankert (§ 15 Abs. 1 Z 17 ErbStG). Die Befreiung betrifft die Übertragung von Ansprüchen aller Zukunftsvorsorgeprodukte die von den oben angeführten Anbietern angeboten werden. Die Befreiung gilt betragsmäßig unbeschränkt und unabhängig von einer Steuerklassenzuordnung der begünstigten Person.

Zinssatz aktuell

Entgegen der allgemeinen Tendenz des Kapitalmarktes ist die Sekundärmarktrendite (SMR) im Monat November gegenüber dem 3. Quartal im

Durchschnitt um ca. 0,5 %-Punkte gestiegen, weshalb sich der BÜRGES (nunmehr AWS) Zinssatz ab 1.1.2004 vermutlich um 0,25%-Punkte auf 4,25% erhöhen wird.

Beim EURIBOR (= Geldmarkt) waren keine besonderen Tendenzen feststellbar. Im Durchschnitt der letzten 2 Monate beträgt der 3-Monats-EURIBOR rd. 2,15%, weshalb unseres Erachtens, die an den EURIBOR gebundenen Zinssätze stabil bleiben werden.

Im Fremdwährungsbereich ist festzuhalten, dass der YEN gegenüber dem Euro im Laufe des Novembers wieder nachgegeben hat, weshalb all jenen, die derzeit noch über YEN-Kredite verfügen, eine Konvertierung in den Schweizer Franken (natürlich unter Berücksichtigung des Fremdwährungsrisikos) bzw. den Euro zu empfehlen ist. Vor einem Umstieg ist jedoch eine tägliche Kursbeobachtung sinnvoll. Der Zinssatz der beiden Währungen YEN bzw. CHF ist fast ident. Bei Krediten im Euro-Bereich ist mit höheren Zinsen von rd. 1,5 bis 2,25 %-Punkten zu rechnen.

Als allgemeinen Tipp für Vereinbarungen mit Banken empfehlen wir Ihnen darauf zu achten, dass die Rundung bei Zinsvereinbarungen mit Banken „kaufmännisch“ zu erfolgen hat, wodurch eine grundsätzliche Aufrundung der Zinssätze nicht erfolgt.

Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 1. Dezember 2003)

| | | | |
|-----------------|--------|---|---------|
| Top-Zinssatz*): | 4 % | - | 4,375 % |
| Guter Zinssatz: | 4,25 % | - | 4,75 % |

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

Abstattungskreditverträge

(Stand: 1. Dezember 2003)

| | | | |
|----------------------|---------|---|---------|
| Euro Kredite*): | 3,25 % | - | 3,75 % |
| Schweizer Franken*): | 1,375 % | - | 1,875 % |
| Japanischer Yen*): | 1,125 % | - | 1,75 % |

*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Impressum:

Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG

A-8200 Gleisdorf, Florianiplatz 12
Telefon 03112 - 2581-0 Fax 03112 - 2581-23
e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 Fürstenfeld, Augustinerplatz 5
Telefon 03382 - 52513-0 Fax 03382 - 52513-17
e-mail office.ff@pilz-rath.at

www.pilz-rath.at